

**Beschlussvorlage Nr. 13/2025
 zur Verbandsversammlung des AZV Untere Mandau am 13.11.2025**

Bezeichnung der Vorlage: **Kalkulation für die Einleitung von
 Wasserwerksschlämmen für die Jahre 2026 - 2028
 (TOP 6)**

Gesetzliche Grundlage:

Bereits gefasste Beschlüsse: 11/2016 vom 17.11.2016, 13/2019 vom 14.11.2019, 14/2022 vom 10.11.2022

Aufzuhebende Beschlüsse: -

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ö	nö	Abstimmung
Vorstandssitzung				
Verbandsversammlung	13.11.2025			

Begründung:

Auf der Kläranlage Zittau werden auch Sonderschlämme (derzeit vor allem Rückstände aus der Filterspülung in Wasserwerken) behandelt.

Hinsichtlich der Mitbehandlung der Sonderschlämme werden die anfallenden Schlämme einer Analyse unterzogen, ob sie hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte überhaupt angenommen werden können. Dies erfolgt derzeit nur für die Wasserwerksschlämme von 3 Wasserwerken (siehe Vorbemerkungen zur Kalkulation).

Die Kalkulation wurde überarbeitet und liegt dieser Beschlussvorlage bei. Als neues Einleitentgelt ergibt sich für die Jahre bis 2028 für die

Mitbehandlungsentgelt für Sonderschlämme (z.B. Wasserwerksschlämme)
 24,80 €/m³ (bisher 19,92 €/m³)

Mit diesem Beschluss kommt der AZV seiner Pflicht nach, Gebühren und Entgelte hinsichtlich der Kostendeckung regelmäßig zu prüfen und neu zu kalkulieren. Bei dem kalkulierten Einleitentgelt für die Mitbehandlung der Wasserwerksschlämme handelt es sich analog zum Einleitungsentgelt des ZV Industriegebiet Nord/Ost um ein Entgelt auf vertraglicher Basis.

Anlage: Kalkulation

Veröffentlichung: ja/nein vollst. Auszug

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung des AZV „Untere Mandau“ bestätigt die vorliegende Kalkulation für die Mitbehandlung von Sonderschlämmen auf der Kläranlage Zittau mit folgendem Einleitentgelt:

Mitbehandlungsgebühr für Sonderschlämme (z.B. Wasserwerksschlämme) 24,80 €/m³

Den Annahmen hinsichtlich Kosten und Mengen in der Kalkulation wird ausdrücklich zugestimmt. Das Einleitentgelt gilt ab 01.01.2026 bis zum 31.12.2028.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder
der Verbandsversammlung: 18

davon anwesend

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Stimmenthaltungen

von der Abstimmung ausgeschlossen aufgrund
Befangenheit gem. § 20 SächsGemO

Bestätigung:

.....
Förster
Verbandsvorsitzender

.....
Verbandsrat

.....
Verbandsrat